

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Schützenverein Bondorf e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 71149 Bondorf, Schützenpark 1.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer VR 240348 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports als Breiten- und Leistungssport nach einheitlichen Regeln.
Dies erfolgt durch regelmäßige Übungseinheiten mit Trainingsanleitung, sowie der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Parteilpolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
3. Der Verein und seine Mitglieder sind Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, des Deutschen Sportbundes, des Württembergischen Schützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes.
Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen und Ordnungen der Verbände an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter/innen anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten.
Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - aktive Mitglieder ab 18 Jahre
 - jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an die Vorstandschaft zu richten ist.
Damit verbunden ist die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Standgelder und Umlagen sowie zur Erbringung von Dienstleistungen.

Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Standgelder und Umlagen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Kind volljährig wird.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach eigenem Ermessen.
Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Vorstandschaft bzw. durch das delegierte Vorstandsmitglied. Gleichzeitig wird die von der Hauptversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag und sind von den Dienstleistungen befreit.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt.
Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Standgelder, Umlagen und Dienstleistungen sind ab dem Beginn des folgenden Kalenderjahres zu leisten.
Mit Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
Die Kündigung wird dann sofort wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe § 9 (Ordnungen des Vereins) zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ab 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Standgelder, Umlagen und Dienstleistungen sind zu leisten und den von der Vereinsleitung, unter anderem zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes, erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Sämtliche Mitglieder unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft und der Ausschuss kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere

- Zahlungsrückstände von Vereinsbeiträgen oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins

- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen.

- Wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft und des Ausschusses in einer Ausschusssitzung, bei der mindestens 2/3 des Gremiums anwesend sein müssen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über folgende Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehören insbesondere:

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen und Kontaktdaten
- Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein ausgeschlossenes Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die über den Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Beiträge und Dienstleistungen

1. Jedes Vereinsmitglied ist zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, Standgeldern, und Umlagen sowie zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und des Standgeldes wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.

Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch 2/3 Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

3. Von jedem aktiven, volljährigen Mitglied sind Arbeitsstunden zur Erhaltung der Anlagen, bei Neu- oder Umbaumaßnahmen, sowie bei Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen im kulturellen, sozialen und gemeinnützigen Bereich zu leisten. Die Anzahl der Stunden wird vom Ausschuss festgelegt.

Für nicht geleistete Stunden wird ein finanzieller Ausgleich erhoben.

Dessen Höhe sowie möglicher Altersbeschränkung wird von der Vorstandschaft und dem Ausschuss vorgeschlagen und von der Hauptversammlung durch 2/3 Mehrheit beschlossen.

4. Die gesetzlich geforderte Aufsicht während des Schießbetriebs muss durch die Mitglieder gestellt werden. Einzelheiten hierzu werden gesondert in der Ordnung zur Regelung der Aufsichtspflicht festgesetzt.
5. Durch die Hauptversammlung können auch weitere Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
6. Einzelheiten zur Höhe und Fälligkeit der o.g. Positionen regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Leitung und Verwaltung

1. Die Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB bilden drei gleichberechtigte Mitglieder: erster, zweiter und dritter Vorsitzender.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

Die erweiterte Vorstandschaft im Sinne von § 30 BGB des Vereins besteht aufgabenbezogen aus zwei Personen:

- der/die Schatzmeister/in
- der/die Schriftführer/in

Die Vorstandschaft sowie die erweiterte Vorstandschaft erledigen alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und Ausschusssitzungen
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Vorbereitung und Einberufung der Ausschusssitzungen

Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft zu den Geschäftswerten von Rechtsgeschäften sowie Dauerschuldverhältnissen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen, insbesondere Vereinbarungen mit Sportler/innen, Trainer/innen und Übungsleiter/innen sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur von der Vorstandschaft abgeschlossen werden.

Für die Gültigkeit von Rechtsgeschäften ist die Unterzeichnung durch zwei von drei Vorsitzenden ausreichend.

2. Der Ausschuss besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportleiter, dem Jugendleiter, dem Schießleiter, dem Pressereferenten, den Referenten der beim Verein geschossenen Sportarten, dem Damenreferenten und den bis zu fünf Beisitzern.
3. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder, Kassenprüfer sowie Delegierte / Ersatzdelegierte als Vertreter zu den Versammlungen und Sitzungen der Verbände, werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitglieds kann die restliche Vorstandschaft und der Ausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.

4. Um die Weiterführung der Vereinsgeschäfte zu gewährleisten, werden Wahlgruppen gebildet, die zeitversetzt um ein Jahr zu wählen sind.

Wahlgruppe I

- 1. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Schießleiter/in
- Pressereferent/in
- Damenreferent/in
- Gewehrreferent/in
- Sommerbiathlonreferent/in
- Feldbogenreferent/in
- Kassenprüfer/in

Wahlgruppe II

- 2. Vorsitzende/r
- 3. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Sportleiter/in
- Jugendleiter/in
- Bogenreferent/in
- Pistolenreferent/in
- Beisitzer/in
- Delegierte / Ersatzdelegierte

5. Der Ausschuss unterstützt und berät die Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihnen obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Sie entscheiden in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Ausschusssitzungen werden von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
Die Einladung zur Ausschusssitzung erfolgt durch eine einfache E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen.

Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleitenden gegenzuzeichnen ist.

Die Vorstandschaft und der Ausschuss fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 9 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung hat der Verein eine

- Geschäftsordnung
- Beitragsordnung
- Jugend-/ Jugendschutzordnung
- Ehrungsordnung
- Ordnung zur Regelung der Aufsichtspflicht

Die Hauptversammlung beschließt die Fassung und Änderung der Satzung und die satzungsrelevanten Inhalte der Beitragsordnung

Die Vorstandschaft und der Ausschuss beschließen Änderungen der Geschäftsordnung, der Jugend-/Jugendschutzordnung, der Ehrungsordnung, der Ordnung zur Regelung der Aufsichtspflicht und die nicht satzungsrelevanten Inhalte der Beitragsordnung.

§ 10 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann die Vorstandschaft und Ausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 1 Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter/innen oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Vergütungsregelung

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

Die Vorstandschaft und der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen

§ 13 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Vorstandschaft beruft alljährlich im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein.

Die Hauptversammlung kann als Präsenzveranstaltung und / oder als virtuelle Versammlung stattfinden.

Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort.

Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und / oder Telefonkonferenz.

Die Einladung muss spätestens vier Wochen vorher durch einfache E-Mail und Aushang unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, erfolgen.

2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - Bericht der Vorstandschaft und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastungen der Vorstandschaft und seiner Mitarbeiter
 - anfallende Wahlen der Vorstände, der Ausschussmitglieder, der Kassenprüfer und Delegierte / Ersatzdelegierte
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
 - Satzungsänderungen sowie satzungsrelevante Änderungen in der Beitragsordnung
 - Verschiedenes
3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung der Vorstandschaft und seiner Mitarbeiter
 - Wahl der Vorstandschaft
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Wahl der Ausschussmitglieder
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungen gemäß § 7 der Vereinssatzung.
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen von der Versammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Die Hauptversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Alle Abstimmungen und Wahlen werden öffentlich durchgeführt.
Wird zu einem einzelnen Tagesordnungspunkt eine geheime Wahl beantragt, entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder darüber.

§ 14 außerordentliche Hauptversammlung

1. Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Die Vorstandschaft muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse und Aufgaben wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 15 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Viertel der zur Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt:

1. Änderung der Satzung

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts bzw. Finanzamt notwendig sein, wird die Vorstandschaft und der Ausschuss ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Ausschusssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Hauptversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

2. Ausschluss eines Mitgliedes

3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens ein Zehntel der Mitglieder sich entschließt, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren/Liquidatorinnen, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt handelt die Vorstandschaft als vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Bei Beschlussfassung, über alle hier nicht genannten Punkte, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt), soweit nichts anderes bestimmt ist.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.

§ 16 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bondorf, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, gespeichert, bearbeitet, genutzt und übermittelt.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Das Handeln der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereines hat sich daran auszurichten.

2. Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um:
 - Personendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, etc.)
 - Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefonnummern, etc.)
 - Kennnummern (Mitgliedsnummern, WBK-Nummern, etc.)
 - Bankdaten (Kontoverbindungen, etc.)
 - Kundendaten (Bestellungen, Adressdaten, Lieferanschriften, etc.)
 - Mitgliederdaten (Daten zum Eintritt in den Verein, Abteilung, Funktionen innerhalb des Vereines, erhaltene Ehrungen, Verbandszugehörigkeiten, etc.)
 - Sportdaten (Erfolge, Ergebnisse, Zugehörigkeit zu Teams, Start- und Ergebnislisten, etc.)
 - Gesundheitsdaten (Angaben zu Behindertenklassifizierungen, etc.)
 - Anthropologische Daten (Kleidergrößen, etc.)
 - Bewertungen (Lizenzen, Teilnahmebescheinigungen, Zeugnisse, Führungszeugnisse, etc.)
 - Gegebenenfalls waffenrechtliche Angaben
 - Bildmaterial / Bewegtbilder
 - Gegebenenfalls weitere dem Vereinszweck dienende Daten

Andere personenbezogene Daten über Mitglieder und Nichtmitglieder werden vom Verein nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung und Erfüllung des Vereinszweckes notwendig und nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen

Person der Verarbeitung widersprechen.

3. Diese Informationen werden aufgabenbezogen von den dazu berechtigten Funktionären in eigenen EDV-Systemen, sowie einer online-gestützten Mitgliederverwaltung gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Bilder / Bewegtbilder seiner Mitglieder in seinen Vereinsmedien sowie auf seiner Homepage sowie seinen social-media Kanälen und übermittelt Daten und Bildmaterial / Bewegtbildmaterial zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen Bildmaterial / Bewegtbildmaterial anwesender Vereinsmitglieder und sonstiger Funktionäre.
Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereines und des Sportbetriebes nötig sind.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vorstandschaft des Vereines der Veröffentlichung von Einzelfotos / Bewegtbildern seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Eine Streichung von personenbezogenen Daten aus Ergebnislisten erfolgt nicht.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem durch die Satzung erforderlichen Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern sie aus dem Datenschutzrecht abgeleitet werden kann, er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder ihm eine ausdrückliche Einwilligung hierfür durch die Betroffenen vorliegt.
Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Allen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden dieser Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim Verein weiter.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Schützenvereins Bondorf e.V. am 22.02.2025 in Bondorf beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
2. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bondorf den 22.02.2025

1. Vorsitzender (Wolfgang Engel)

2. Vorsitzender (Marc Sautter)